

verbessern; die übrigen Bestimmungen sind, soweit sie nicht für diese beiden Zwecke mitberechnet sind, von untergeordnetem Interesse. Wir beschränken uns daher auf eine Mittheilung dessen, was der Entwurf und die darüber von dem Minister vorgetragenen Motive über jene Gegenstände enthalten. I. Reserve. Die Art. 17 und 18 des Gesetzentwurfs lauten, wie folgt: „Art. 17. In jedem Jahre wird das (ganze) Recrutentcontingent zu den Fahnen einberufen. Es werden daher die definitiv zum Eintritt in den Dienst bezeichneten jungen Leute oder ihre Stellvertreter alsbald unter die Regimenter und Corps vertheilt; doch können die widererlebenden Militärs in der Reserve enthalten sein.“ „Art. 18. Die Dienstzeit der aufgerufenen jungen Leute dauert acht Jahre, *) welche vom 1. Jan. des Jahres an zählen, wenn sie in die Armeeisten eingeschrieben worden sind. Die Soldaten, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, erhalten ihren Abschied zur Friedenszeit am 31. Dec. des Jahres, zur Kriegszeit aber sogleich nach der Ankunft der zu ihrem Ersatz bestimmten Mannschaft. Wenn Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit stattfinden können, so werden solche in jedem Regiment oder in jeder Abtheilung und in jedem Grade im Verhältnis der Anciennetät und nach den Bedürfnissen des Dienstes ertheilt. Die in unbestimmten Urlaub entlassenen Leute bilden die Reserve. Ueber diese Reserve werden Inspektionen und Musterungen nach den Bestimmungen des Kriegsministers gehalten.“ — Wenn man bedenkt, daß nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen 1) nur die Hälfte der Jahrescontingente zum Dienste einberufen und die andere Hälfte (als uneingezübte Reserve) in ihren Heimathen gelassen wurde; 2) daß die Dienstzeit nur sieben Jahre dauerte; 3) daß von den eingezübten halben Jahrescontingenten noch ein Theil in unbestimmten Urlaub entlassen wurde, — so leuchtet die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Maßregel ein: denn die französische Armee erhält dadurch weit über das Doppelte ihrer bisherigen eingezübten Mannschaft; bestand solche in den letzten Jahren in 7 Jahrescontingenten zu 80,000 Mann, also in 560,000 Mann, werden aber nur 280,000 eingezübt waren, so wird sie in Zukunft 8 Jahrescontingente zu 80,000 M., also 640,000 Mann, welche sämmtlich eingezübt sind, zählen. (Wegen der Abgänge rechnet jedoch der Kriegsminister nur 520,000 M., wie wir nachher sehen werden; zum Bedarf der Vergleichung können dann aber auch auf den bisherigen Bestand der Armee nur 455,000 Mann, und darunter nur 227,500 Eingezübte gerechnet werden.) — Der Kriegsminister bemerkte zu den erwähnten Art. 17 und 18 Folgendes: „Ich komme nun zu der wichtigsten Frage von der Reserve. Ich bestrebe mich, dieselbe von dem Organisationsluxus frei zu halten, welcher mehr als ein System charakterisirt hat. Wenn die Reserve für die Zukunft eine größere Streitkraft begründen soll, so muß man nicht vergessen, daß sie zugleich für den Staat ein wichtiges Ersparungsmittel seyn soll. Dieser Gedanke ist vorherrschend in den Bestimmungen, die wir Ihnen vorlegen, und in den Mitteln der Ausführung, die wir von Ihnen fordern. Die zu lösende Aufgabe besteht darin, der Armee eine Einrichtung zu geben, wodurch dieselbe, jederzeit stark, unterrichtet, geübt und besonders für den Fall des Krieges verwendbar, in der Friedenszeit dem öffentlichen Schatz keine zu große Last der Unterhaltung auflegt. Sie haben, meine Herren, schon längst anerkannt (Sitzung der Dep. Kammer vom 12. Sept. 1831), daß Frankreich eine Armee von 500,000 Mann zur Verfügung haben müsse. Das System, welches wir Ihnen vorschlagen, wird dieser Nothwendigkeit für das Land auf eine leichte Art Genüge leisten. Es gestattet, nach den Umständen, eben so eine bedeutende Reduktion in dem besoldeten Effectivstande, wie dessen rasche Vermehrung auf den Kriegsfuß. Im ersten Falle vergrößert sich die Reserve durch den ganzen Ueberschuß, um welchen sich der besoldete Effectivstand vermindert; im zweiten verringert sich die Reserve um eben so viel Mannschafft, als sie in die Reihen der Armee abgibt. Alles stieß aus dem Grundsatz, daß jährlich die Armee ein Contingent von Recruten, und die Reserve ein Contingent von Soldaten erhalten muß. Dieses System beruht, wie eine Ihrer Commissionen im J. 1836 sagte, auf der Permanenz der Cadres und auf der Verwechslung der Elemente.“

*) Die mit Prüfung des Gesetzentwurfs beauftragte Commission hat seitdem diesen wichtigen Vorschlag der Erhöhung der Dienstzeit angenommen.

welche denselben einberleibt werden. Nur die Cadres müssen ständig seyn. Die Masse muß rasch aus dem Bürgerleben zu dem Casernenleben und aus dem Casernenleben zum Bürgerleben übergehen; denn in diesem Wechsel zwischen der Fahne und der Familie finden sich alle Garantien der Ordnung der Moralität und der Kraft, welche das Vaterland nur wünschen kann. Die Wahrheit des Grundsatzes, daß Frankreich einer jungen Armee und einer Reserve von alten Soldaten bedürfe, ist heutzutage allgemein anerkannt. So ist bei diesem System die Armee im Frieden gewissermaßen eine große Militärschule, welche die Generationen eine nach der anderen durchläuft, um darin ihre Lehrjahre im Waffengebrauche, in Tapferkeit und Disciplin zu machen; und es ist überdem eine große Bestimmung für die Armee, Bürgeresoldaten zu bilden, welche — indem sie vor ihrer Verabschiedung in ihre Heimath zurückkehren, um zu dem materiellen Wohlstande des Vaterlandes beizutragen, — doch die nöthige Auszubildung erhalten haben, um das Vaterland zu vertheidigen, wenn der König nöthig haben sollte, sie wieder unter die Fahnen zu rufen, wo sie leicht die Gewohnheiten wiederfinden, welche niemals aus dem Gedächtniß und aus dem Herzen der französischen Soldaten verschwinden. Um unsere Militärmacht nach diesen Grundsätzen einzurichten, schla-gen wir Ihnen vor, 1) in jedem Jahre das ganze von den Kammern bewilligte Recrutentcontingent unter die Fahnen zu rufen, 2) die Dauer der Dienstzeit auf 8 Jahre zu erhöhen. Ohne diese beiden Grundbestimmungen würde ein gutes Reservestem unzmöglich seyn; man müßte darauf verzichten. Was würde geschehen, wenn der Art. 29 des Recrutierungsgesetzes, welcher das Jahrescontingent in zwei Klassen theilt, nicht modificirt würde? Die Folge würde seyn, daß man statt einer Reserve von Eingezübten nichts hätte, als unbrauchbare Recruten in ihrer Heimath; die Erfahrung hat dies nur zu sehr bewiesen. In den vorerwähnten Jahren finden sich zahlreiche Aeußerungen der Kammern und ihrer Commissionen (der Warschall führt dieselben weitläufig an), durch welche ausdrücklich anerkannt wird, daß, um eine gute Reserve zu schaffen, das ganze Jahrescontingent zu Dienst gezogen werden müsse. Wir antworten also parlamentarischen Wünschen, indem wir antragen, diesen Grundsatz gesetzlich auszusprechen. Auf diese Weise wird dann im laufenden Jahre die ganze Classe von 1840 alsbald nach ihrer Firmierung unter die Fahnen treten, und zu derselben Zeit werden Sie in der Reserve das erste Contingent von eingezübten Soldaten haben. Im Jahr 1842 wird es mit dem Recrutentcontingent ebenso gehalten werden, und die Reserve wird wieder erhalten, was den durch das Finanzgesetz bestimmten Effectivstand übererschreit. Die Einfachheit dieses Mechanismus wird Ihnen einleuchten. Ubrigens hat seit 10 Jahren die weiße Berferte der Kammer, zahlreiche Eventualitäten ins Auge faßend, für die Jahrescontingente eine Zahl (80,000) bestimmt, deren Verminderung selbst bei Erhebung der Dienstzeit auf 8 Jahre gefährlich seyn würde. In der Wirklichkeit findet an jenen 80,000 Mann ein so großer Abgang von nicht verwendbaren Leuten statt, ungeredet das Contingent für die Marine, daß das Hechste, was bei dem wirklichen Eintritt in den Activdienst die Landarmee erhält, in jährlich 65,000 M. besteht. Man erhält mithin nur einen Totalbestand von 520,000 M. für den Kriegsfuß, und dies ist die Zahl, welche Sie für die disponible Streitkraft des Landes als unumgänglich nöthig erkannt haben.“

— In Bezug auf die Dienstzeit erinnerte der Kriegsminister vorerst daran, daß das Gesetz vom 10. März 1818 dieselbe auf 12 Jahre, halb in der Activarmee, halb bei den Veteranen, — und das Gesetz vom 9. Juni 1824 auf 8 Jahre beständigen Effectivdienstes bestimmt habe, und fuhr dann fort: „Wenn das Gesetz vom 21. März 1832 eine 7jährige Dienstzeit festsetzte, so genigte diese Bestimmung sicherlich allen Bedingungen des militärischen Lebens. Da sich aber die Regierung in der Nothwendigkeit befindet, nur einen Theil der Armee im Activdienste zu haben, da die Errichtung der Reserve die Folge der jährlichen Einberleibung des ganzen Contingents und des durch das Finanzgesetz bestimmten Effectivstandes ist, so hat die Erfahrung gelehrt, daß eine 7jährige Periode einen regelmäßigen Kreislauf zwischen der Reserve und der Armee nicht möglich macht, ohne die letztere zu benachtheiligen. In der That erfordert die Ausbildung des Mannes 3 oder 4 Jahre Effectivdienst, je nach Verchiedenheit der Waffe. Andererseits machen es die jährlichen Verhandlungen über die gesetzliche Festsetzung des Recrutentcontingents und die Operationen

des Activdienstes des ersten Theils der Reserve werden, da wenn man mehr mehrere reserviren gelassen man alle behält; die nach dem läßt. Ich habe keine Reservisten Reserve hat gemeinlich daß die Or-mu und der natürlichen Z-hebung der in der Welt Familien v-führt. I-awische I-geit beurlaub-ohne dies-welche ein-Dies sind-um und G-eim, d. h. einem Will-vereinigen-Beis wie-an die Ka-fisch. Di-ndere als-erhöht für-Präparaten-ten gehat-jus Regim-einem Punc-Brink refer-Mannschaf-günnter n-der Armee-Departemen-um auf der-Regalente,-parlaments-legen werde-der Kraft u-werden wie-erständigen-Mann haben-aus einer eb-dieser Effectiv-migen. Wie-antrecht zu e-

Der 2-Reserven Jah-angekommen-Gur., zu 2-Kammr Fah-n im Ganzen J. 1839 fin-ten, und-Gur. harte-land, wels-Schritte nicht

*) An einem-eine Jahre-geg über 2-um vor